

PARK

Wirtschaftsstrafrecht.

Strafrecht im kommunalen Bereich

INTECON-Kommunalseminar
am 30.01.2019

Wirtschaftsstrafrecht

Steuerstrafrecht

Compliance

Was sind typische Risiken im kommunalen Bereich?

- Bestechungsdelikte (§§ 108e, 331 ff. StGB)
- (Haushalts-) Untreue (§ 266 StGB)
- Umweltstrafrecht (§ 324 ff. StGB)
- Verletzung von Privat- oder Dienstgeheimnissen (§§ 203, 353b StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 298 StGB)

Beispiele aktueller Korruptions- und Untreuevorwürfe

- Miesbacher Amigoaffäre
- Rheinbahn
- OB Wiegand
- Zinsswap-Geschäfte
- BAMF
- Sanierung der Gorch Fock

Korruption und kein Ende....



Bestechlichkeit (§ 332)

Strafbarkeit des **Amtsträgers**
bei Annahme von Vorteilen als
Gegenleistung für eine
pflichtwidrige Diensthandlung

Vorteilsannahme (§ 331)

Strafbarkeit des **Amtsträgers**
bei Annahme von Vorteilen für
die Dienstausbübung

Amtsträger, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) StGB

- Beamte, Richter
 - alle Beamten im staatsrechtlichen Sinn, insb. auch kommunale Wahlbeamte und Ehrenbeamte
 - z.B. Bürgermeister, Kämmerer, Beigeordnete, verbeamtete Dezernenten und Referenten sowie alle weiteren Verwaltungsangehörigen mit Beamtenstatus

Amtsträger, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) StGB

- Sonstiges öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis
 - Vergleichbare enge Bindung wie bei Beamten
 - Minister, Staatssekretäre, Notare
 - Vorsteher kommunaler Zweckverbände
 - **Nicht:** Kommunale Mandatsträger, es sei denn, sie sind zusätzlich mit Verwaltungsaufgaben betraut

Amtsträger, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) StGB

- Sonstige Bestellung bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
 - ggfs. Organe und Mitarbeiter privatrechtlich organisierter (kommunaler) Unternehmen
 - ggfs. Selbstständige, wenn sie für die Verwaltung oder kommunale Unternehmen tätig sind

Kriterien (kursorisch)

„Sonstige Stelle“, wenn

- öffentlich-rechtliche Daseinsvorsorge
- Im Eigentum der öffentlichen Hand
- staatliche Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten
- Keine Aufgaben-, sondern bloße Organisationsprivatisierung

Beispiele: Rechtsprechung

- Mitarbeiter der Frankfurter Flughafen AG: **Kein** Amtsträger
BGH, Urteil v. 03.03.1999 – 2 StR 437/98
- Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG: **Kein** Amtsträger
BGH, Urteil v. 16.07.2004 – 2 StR 486/03
- Privatrechtliche Abfallverwertungsgesellschaft: **keine** „sonstige Stelle“ **bei Sperrminorität** eines Privaten
BGH, Urt. v. 02.12.2005 – 5 StR 119/05
- Geschäftsführer einer Fernwärme-GmbH, in städtischem Alleinbesitz: **Amtsträger**
BGH, Urteil vom 14. 11. 2003 - 2 StR 164/03
- Aufsichtsratsvorsitzender einer Stadtwerke AG: **Amtsträger**
BGH, Urt. v. 11. 5. 2006 – 3 StR 389/05
- Angestellter der Deutschen Bahn Netz AG: **Amtsträger**;
BGH, Beschl. v. 9. 12. 2010 – 3 StR 312/10
- Angestellter einer Verkehrs-AG, die in städtischem Alleinbesitz war: **Amtsträger**
BGH , Beschl v. 31.7.2018 – 3 StR 620/17

Amtsträgerkorruption



Bestechlichkeit (§ 332)

Strafbarkeit des Amtsträgers bei Annahme von **Vorteilen** als Gegenleistung für eine pflichtwidrige Diensthandlung

Vorteilsannahme (§ 331)

Strafbarkeit des Amtsträgers bei Annahme von **Vorteilen** für die Dienstaussübung

Vorteil im Sinne der §§ 331 ff. StGB

- Jede **materielle oder immaterielle**, objektiv messbare Besserstellung des Amtsträgers selbst **oder eines Dritten**, auf die der Begünstigte keinen rechtlichen Anspruch hat
- Sozialadäquanz?
- Eigennützigkeit keine Voraussetzung

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Gewährung von Geld- oder Sachwerten
- Gewährung eines Darlehens
- Überlassung eines Leihwagens
- Vermittlung einer entgeltlichen (Neben-)Beschäftigung
- Einladung zum Essen, zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, zu Kongress- oder Studienreisen
- Einräumung von Rabatten oder Erlass von Forderungen
- Erbringung von Dienst- und Werkleistungen
- Finanzierung der Weihnachtsfeier einer Behörde (oder einer „sonstigen Stelle“)
- Gewährung des Geschlechtsverkehrs

Amtsträgerkorruption



Bestechlichkeit (§ 332)

Strafbarkeit des Amtsträgers bei Annahme von Vorteilen als Gegenleistung **für eine pflichtwidrige Diensthandlung**

Vorteilsannahme (§ 331)

Strafbarkeit des Amtsträgers bei Annahme von Vorteilen **für die Dienstausbübung**

Unrechtsvereinbarung Bestechlichkeit



- Vereinbarung, dass Vorteil Äquivalent für bestimmte, rechtswidrige Diensthandlung
- Auch stillschweigend
- Vorbehalt rechtmäßigen Verhaltens unerheblich

(Gelockerte) Unrechtsvereinbarung Vorteilsannahme



- Vereinbarung, dass Vorteil Äquivalent für dienstliches Verhalten
- Auch pflichtgemäße Diensthandlungen erfasst
- Bezug zu einer konkreten Diensthandlung entbehrlich
- Klimapflege – „Anfüttern“

Zusammenfassung

- Sehr weitgehende Strafgesetze
 - Jede beliebige Zuwendung kann riskant sein
 - Besserstellung des Amtsträgers nicht erforderlich
 - Zuwendung für unbestimmtes rechtmäßige Dienstausbübung ausreichend
- Konsequenzen
 - Eigennützigkeit und rechtswidriger Machtgebrauch keine notwendige Voraussetzung strafbarer Korruption
 - **Erheblicher Interpretationsspielraum für Staatsanwaltschaft und Gerichte**

Risiko Unrechtsvereinbarung:

BGH, Urteil vom 14.10.2008 – 1 StR 260/08

- „Der Senat ist sich bewusst, dass das Merkmal der **Unrechtsvereinbarung** nach der hier vorgenommenen Auslegung im Randbereich **kaum trennscharfe Konturen** aufweist; dies kann zu Beweisschwierigkeiten führen und räumt dem Tatrichter eine beträchtliche Entscheidungsmacht ein.“
- „Ob [...] eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig **im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien** zu erfolgen hat.“

Häufiges Problem: Einladungen



BGH, Urteil vom 14.10.2008 – 1 StR 260/08

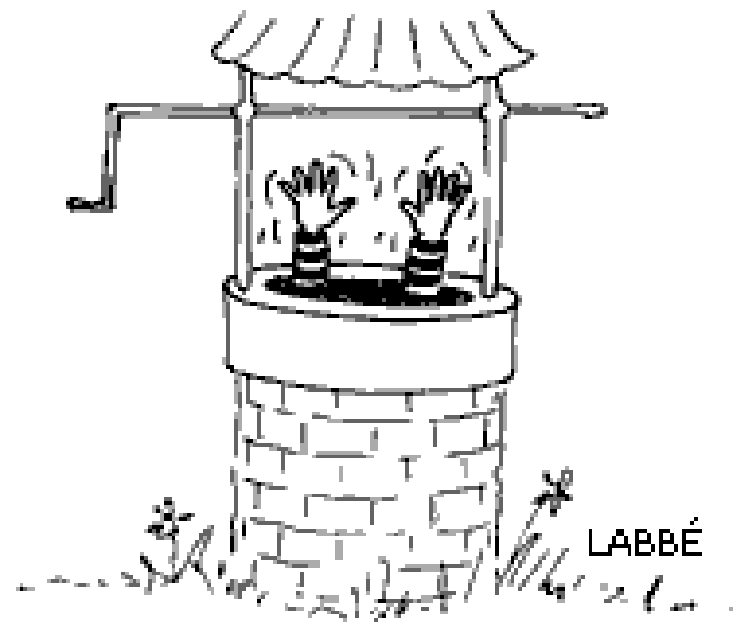
In die Würdigung fließen als mögliche Indizien **neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung** namentlich ein:

- die Stellung des Amtsträgers und
- die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte)
- die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie
- die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile

Risikominimierungsstrategien

- § 42 BeamtStG, § 71 BBG, Verwaltungsvorschriften der Länder, Antikorruptionsrichtlinien, **Merkblatt zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen**
- Genehmigung, § 331 Abs. 3 StGB
- Transparenz und Dokumentation
- In Grenzfällen Einholung von Rechtsrat
- Bei komplexen Rechtsfragen Risikoprävention durch Rechtsgutachten
- Für wiederkehrende Prozesse Etablierung von Kontrollsystemen

Exkurs: Verhaltensempfehlungen im Fall des Falles



Verhaltensempfehlungen im Fall des Falles

- Schweigen vor Akteneinsicht
- Keine Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln
- Keine (unabgestimmten) Presseerklärungen
- Keine eigenen Ermittlungen
- Keine Nutzung dienstlicher Mittel zu Verteidigungszwecken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Rechtsanwalt Eerke Pannenberg, LL.M.

PARK | Wirtschaftsstrafrecht

Rheinlanddamm 199

44193 Dortmund

Pannenberg@park-wirtschaftsstrafrecht.de

0231-95806888

015122310855